

## Vertraulichkeit und Datenschutz

Wenn vom Auftraggeber nicht anders gefordert gelten folgende Regelungen zur Vertraulichkeit und Datenschutz:

1 Alle vom Besteller gegenüber dem Lieferanten mündlich oder schriftlich gemachten Angaben oder Materialbereitstellungen sowie zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstigen Kenntnissen oder Erfahrungen) sind geheim zu halten, insofern sie sich auf frühere, derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Geschäftstätigkeit des Bestellers beziehen sowie die Ergebnisse der vom Lieferanten aufgrund dieses Vertrages erbrachten Leistungen, soweit diese Informationen nicht vom Besteller bereits veröffentlicht wurden.

2 Sofern es nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich ist, ist es dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern untersagt, in den Räumen des Bestellers Einblick in Schriftstücke, Akten, Zeichnungen, elektronische und sonstige Unterlagen zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische und sonstige Behältnisse zu öffnen und zu durchsuchen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den betreffenden Mitarbeiter sofort auszutauschen.

3 Der Auftragnehmer wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT Systeme vor Programmen mit Schadensfunktion (Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um vom Besteller erhaltene Informationen und die für den Besteller erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen.

4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten in einer solchen Weise zu erfassen, zu pflegen und zu verarbeiten, dass eine Verletzung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verhindert wird. Derartige personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Erfüllung, der Steuerung und Überwachung des Vertrags verarbeitet werden. Wenn der Lieferant als Datenverarbeiter auftritt, so darf er nur auf gesetzeskonforme Anweisungen des Bestellers hin handeln. Wenn Daten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einem Land bearbeitet werden, das über kein angemessenes Niveau an Schutz für personenbezogene Daten verfügt, so kann die Datenübertragung nur nach Abschluss einer Vereinbarung stattfinden, die die EU Anforderungen für die Übertragung persönlicher Daten an Datenverarbeiter außerhalb des EWR abdeckt (EU Model Clauses).

5 Nach Vertragsende sind alle in körperlicher Form erhaltenen oder auf einem Datenträger gespeicherten vertraulichen Informationen auf schriftliche Aufforderung durch den Besteller zurück zu geben. Die Rückgabepflicht betrifft auch jegliche Abschrift, Kopie oder sonstige Aufzeichnung, insbesondere auf Datenträger.

6 Sollte sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung der Leistungen (unter Einhaltung von schriftlichen Verzögerungsanzeigen) Dritter bedienen, muss der Auftragnehmer diese Dritten zur Einhaltung der in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen verpflichten.

7 Der Auftragnehmer wird das bei der Zusammenarbeit vom Besteller erhaltene Knowhow und andere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht für Dritte oder über den Rahmen der beauftragten Werk- oder Dienstleistung hinaus verwerten.

8 Die Pflichten nach dieser Regelung sind ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren aufrechtzuerhalten.